

## Gebühren für die öffentlich-rechtliche Namensänderung

Die Gebühr für die öffentlich-rechtliche Namensänderung im Land Brandenburg bestimmt sich nach den §§ 1,3 und 11 Namensänderungsgesetz (NamÄndG).

Ich/Wir haben davon Kenntnis genommen, dass für die Änderung oder Feststellung eines Familiennamens bzw. Vornamen sowie im Falle der Ablehnung oder der Rücknahme des Antrages eine Gebühr zu erheben ist.

Diese Gebühr beträgt:

- für die Änderung oder Feststellung eines **Familiennamens**
  - 2,50 Euro bis 1050,00 EUR
- für die **Vornamensänderung**
  - 2,50 Euro bis 275,00 EUR

Bei Antragsablehnung ist von der vollen Anrechnung der angefallenen Verwaltungsgebühr auszugehen.

Bei Rücknahme beträgt die Gebühr zwischen 1/10 bis 1/2 der bei positiver Entscheidung fällig gewesenen Gebühr.

Die Höhe wird im Wesentlichen nach dem Verwaltungsaufwand für die öffentlich-rechtliche Namensänderung bemessen. Ausnahmen greifen insbesondere bei den Anträgen für die Änderung des Familiennamens bei Pflegekindern.

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der/des Antragsteller(s))